

## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

keine

## Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

## Ansuchen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/01/24812/2000/006

Salzburg, 23. Mai 2000

### Betrifft:

**Pötzelsberger Maria, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 zur Errichtung einer Vereinshütte mit Hundeboxenanlage und Parkplätzen auf Gst. 1093 und 1098/2 KG Leopoldskron am Schwarzgrabenweg.**

### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 303, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

### Antragsteller:

Pötzelsberger Maria

### Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Vereinshütte mit Hundeboxenanlage und Parkplätzen auf Gst. 1093 und 1098/2 KG Leopoldskron, am Schwarzgrabenweg.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft

machen, sind berechtigt, hierzu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dipl.-Ing. Fritz Musil

## Erteilte Bewilligung

keine

## Bebauungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/33148/2000/2

Salzburg, 6. Juni 2000

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung/Baron-Schwarzpark-Straße 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes**

### Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Wohnbebauung Baron-Schwarzparkstraße 1/A1", durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.6.2000 bis einschließlich 14.7.2000 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, daß eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Johann Padutsch

## Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/62280/99/15

Salzburg, 24. Mai 2000

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürohaus Innsbrucker Bundesstraße 1/A1“; hier: Kundmachung**

### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2000, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhangs zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 4 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
 Der Stadtrat  
 Johann Padutsch

## STADT : SALZBURG Magistrat

### Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,  
 Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr.

Tel. 8072 - 2000, 2030, 2031, 2032, 2033  
 Tonbanddienst außerhalb der Bürozeit:  
 Tel. 87 81 74

INFO-Z  
 Ihr direkter Draht  
 8072-2501

## Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/02/26487/1999/27

Salzburg, 25. Mai 2000

**Betrifft:**  
**1.) Grunderwerb einer ca. 70 großen Teilfläche aus dem Grundstück 498/143 KG Itzling, im Bereich der Erzherzog Eugen Straße und**  
**2.) Grundabgabe einer ca. 251 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg befindlichen stadteigenen Grundstückes 498/195 KG Itzling, im Bereich des Josef-Mayburger-Kai**

### Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 6.12.1999 verfügt, dass eine ca. 70 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Grundstück 498/143 KG Itzling, im Bereich der Erzherzog Eugen Straße, durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet und eine ca. 251 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem stadteigenen Grundstück 498/195 KG Itzling, im Bereich des Josef-Mayburger-Kai aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgegeben und deren Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand  
 SR DDr. Wagner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/02/28579/2000/5

Salzburg, 23. Mai 2000

**Betrifft:**  
**Grundabgabe einer ca. 1,25 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg befindlichen Grundstückes 1681/2 KG Salzburg/Abt. Schallmoos, im Bereich der Grillparzerstraße**

### Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 27.4.2000 verfügt, dass eine ca. 1,25 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem stadteigenen Grundstück 1681/2 KG Salzburg/Abt. Schallmoos, im Bereich der Grillparzerstraße aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgegeben und deren Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand  
 SR DDr. Wagner

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/05/41130/1998/005

Salzburg, 29. Mai 2000

**Betrifft:**  
**Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg;**  
**Abänderung, 14. Novelle**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10. 5. 2000 beschlossen:

Die Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg (Parkgebührenverordnung 1990), Beschluss des Gemeinderates vom 4. April 1990, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1990 und Nr. 10/1990 (Druckfehlerberichtigung), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 8. März 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/2000, wird dahingehend abgeändert, dass § 1 Abs. 1 **mit Wirksamkeit vom 19. Juni 2000** zu lauten hat:

„(1) Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg (Parkgebührengesetz), LGBl. Nr. 28/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2000, wird bestimmt, dass in den nachstehend angeführten, für Werktage von Montag bis Freitag erlassenen Kurzparkzonen bzw. Teilen von solchen für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (im folgenden kurz „Fahrzeuge“) nach Maßgabe der Bestimmungen des Parkgebührengesetzes von 9 bis 19 Uhr eine Abgabe zu entrichten ist:

- 1) der in der Anlage 1 dunkelgrau dargestellte Teil der Kurzparkzone („Innenstadt-Riedenbug-Lehen – Süd“);
- 2) die in der Anlage 2 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („Schallmoos“);
- 3) die in der Anlage 3 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („Elisabeth-Vorstadt Ost“);
- 4) die in der Anlage 4 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („Elisabeth-Vorstadt West“);
- 5) die in der Anlage 5 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („Nonntal Ost“);
- 6) die in der Anlage 6 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („Nonntal West“);
- 7) der in der Anlage 7 dunkelgrau dargestellte Teil der Kurzparkzone („Lehen Nord“);

8) die in der Anlage 8 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („L 118 Elisabethstraße“);

9) die in der Anlage 9 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („B 150 Dr.-Franz-Rehrl-Platz“);

10) die in der Anlage 10 dunkelgrau dargestellte Kurzparkzone („Schallmoos“).“

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 8/05 - Parkgebührenamt, Mirabellplatz 6, 3. Stock, Zimmer 1).

Für den Bürgermeister:  
Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/30009/2000/003

Salzburg, 4. Mai 2000

**Betrifft:**  
**Max-mobil Telekommunikation Service GmbH; Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz für die Errichtung einer Antennentragsmastenanlage auf Gst. 457 KG Gnipl, Grazer Bundesstraße 25**

### Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OschG, LGBl.Nr. 74/1999, wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, dass das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtssamt, Glockengasse 6, 2 Stock, Zimmer 218, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsichtnahme aufliegt.

**Antragsteller:**  
Max-mobil Telekommunikation Service GmbH, Kelsenstraße 5-7, 1030 Wien.

**Antragsgegenstand:** (Art und Ort des Vorhabens):  
Errichtung einer Antennentragsmastenanlage zum Auf- und Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 457 KG Gnipl, Grazer Bundesstraße 25.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Doblhamer

# Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/04/60780/1991/029

Salzburg, 6. Juni 2000

## Offenes Verfahren

**Auftraggeber:**  
Stadtgemeinde Salzburg

**Ausschreibende Dienststelle:**  
Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,  
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2641,  
Fax: 0662/8072-2057.

**Gegenstand der Leistung:**  
Ausbau der Wege im Bereich städtischer Friedhofsanlagen

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Geplanter Ausführungszeitraum: (falls dieser nicht angegeben werden kann oder soll, diesen Punkt entfernen)  
September 2000

**Ausschreibungsunterlagen:**  
Die Unterlagen können ab Dienstag, den 27. 6. 2000 beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein von ATS 300,- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat auf Postscheckkonto 1889.206 oder das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

**Einreichungsfrist der Angebote:**  
(gemäß VergabeO §11, Abs. 5 in der Regel 21 Tage)  
spätestens Dienstag, 11. 7. 2000, 9.00 Uhr

**Einreichungsort:**  
Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,  
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:**  
3 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

**Angebotsöffnung:**  
Dienstag, 11. 7. 2000, 10:00 Uhr,  
Faberstraße 11, 4. St. - Besprechungszimmer (Zi. D 53).

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Walter Hebsacker  
Baudirektor



**STADT : SALZBURG** Magistrat

Stadt Salzburg – wir helfen gerne!

Tel. 0662/8072.\*  
Rufen Sie uns an!

### Unsere Servicestellen:

- Bürgerservice: DW 2000, 2030 – 2033
- Frauenbüro: DW 2043
- Gesundheitsamt: DW 4814
- Gesundheits- und Sozialzentren: DW 3243
- Jugendamt: DW 3261
- Jugend-Service-Stelle: DW 2258
- Seniorenamt: DW 3243
- Streetworker: DW 2364  
(Do 10–13 und 15–18 Uhr, Fr 17–20 Uhr)
- Sozialamt: DW 3211

**Wir sind für Sie da:**  
**Mo 7.30 – 16.30 Uhr, Di – Do 7.30 – 16 Uhr,**  
**Fr 7.30 – 13.30 Uhr**



**STADT : SALZBURG**  
**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 51, Folge 11/2000**

15. Juni 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.